

66. Wird der Mangel der gerichtlichen Form der Schenkung einer Forderung, welche durch einen Schuldschein verbrieft ist, der eine die Legitimation erleichternde Klausel nicht enthält, durch die Übergabe des Schuldscheines an den Beschenkten und die Einziehung der Forderung seitens desselben geheilt?

U.Ö.R. I. 11 §§. 1063, 1065.

IV. Civilsenat. Ur. v. 21. April 1887 i. S. S. (Bekl.) w. U. (Kl.)
Rep. IV. 388/86.

I. Landgericht Halberstadt.

II. Oberlandesgericht Naumburg.

Der Klägerin stand an den Darlehnskassenverein zu A. eine Darlehnsforderung von 1500 *M* zu. Die Forderung war durch einen Schuldschein vom 16. Dezember 1879 verbrieft, der Schein enthielt keine die Prüfung der Legitimation des Präsentanten erleichternde Klausel. Beklagter hat auf Präsentation des Schuldscheines das Kapital und die von demselben aufgelaufenen Zinsen von 53 *M* erhoben.

Der Klageantrag geht auf Verurteilung des Beklagten zur Zahlung dieser 1555 *M* nebst Zinsen. Nach diesem Antrage ist durch landgerichtliches Urteil erkannt und dieses Urteil auf die Berufung des Beklagten durch das Urteil des Berufungsgerichtes bestätigt. Letzteres Urteil ist wesentlich auf die folgende Ausführung gestützt.

Der Einwand des Beklagten, daß Klägerin ihm das Kapital geschenkt habe und diese mündliche Schenkung dadurch unanfechtbar

geworden sei, daß er mit dem Willen derselben das Kapital bei dem Schuldner eingezogen habe, sei um deswillen hinfällig, weil der Besitz des Schuldscheines ohne schriftliche Cession den Beklagten zur Erhebung des Geldes nicht legitimierte; in der Zahlung der Gelder an ihn könne die Übergabe im Sinne der §§. 1065. 1068 A.L.R. I. 11 nicht gefunden werden.

Dieses Urteil ist auf die Revision des Beklagten aufgehoben.

Aus den Gründen:

„Der Beklagte behauptet, daß Klägerin ihm die in Rede stehende Forderung im Mai 1880 aus Dankbarkeit geschenkt habe, indem sie ihm das Dokument mit dem Auftrage überreicht habe, das Geld zu erheben und für sich zu behalten. Er behauptet ferner, daß Klägerin auch nach Erhebung des Geldes öfter zu ihm gesagt habe, er solle das Geld behalten, das habe sie ihm geschenkt.

Dagegen geht die Behauptung des gesetzlichen Vertreters der Klägerin dahin, daß diese den Beklagten beauftragt habe, das Kapital für sie zu erheben.

Mit Recht hat der Berufungsrichter die Frage,

ob die Schenkung eine belohnende war,

dahingestellt gelassen. Denn eine Schenkungsurkunde liegt überhaupt nicht vor, geschweige denn eine solche, in welcher der zu belohnende Dienst angegeben ist (§. 1173 A.L.R. I. 11). Es würde daher das Geschenk auch in diesem Falle gemäß §. 1174 das. nur als ein solches, welches aus bloßer Freigebigkeit versprochen worden, zu beurteilen sein.

Da die Verurteilung des Beklagten ohne eine Beweisaufnahme über die streitigen Behauptungen der Parteien ausgesprochen ist, so hat man der Prüfung der angefochtenen Entscheidung lediglich die Behauptungen des Beklagten zu Grunde zu legen.

Das Obertribunal und das Reichsgericht,

vgl. Striethorst, Bd. 89 S. 111, Bd. 97 S. 244; Entsch. des R.G.'s in Civils. Bd. 9 S. 245,

haben für Sparkassenbücher, welche entsprechend der Nr. 14 des Sparkassenreglements vom 12. Dezember 1838 (G.S. von 1839 S. 5) die Klausel enthielten:

daß jedem Inhaber des Buches der Betrag ohne weitere Legitimation ausbezahlt werden könne, dafern nicht vor der Auszahlung ein Protest dagegen eingelegt ist,

angenommen, daß die auf Grund eines mündlichen Schenkungsversprechens und der Aushändigung des Buches geschehene Erhebung des Kapitals die Besitzergreifung des Geldes darstellt und daher gemäß §. 1065 I. 11 die Rückforderung ausschließt.

In der gedachten Entscheidung des Reichsgerichtes ist der Ausföhrung der zuletzt angeführten Entscheidung des Obertribunales dahin beigetreten:

daß die Frage:

ob in der Ergreifung der von der Sparkasse an den Beschenkten gezahlten Gelder unter Zustimmung des Berechtigten die Übergabe dieser Gelder zu finden sei,

nach §§. 50. 58 flg. A.L.R. I. 7 (d. h. beim Vorhandensein der Voraussetzungen dieser Gesetzesbestimmungen) zu bejahen, dagegen aber nach §. 96 und §§. 69. 70 a. a. D. zu verneinen sei, falls es der Genehmigung des Berechtigten ermangeln sollte.

In der That liegen aber in den Behauptungen des Beklagten die tatsächlichen Voraussetzungen der angeführten §§. 50. 58 flg. a. a. D. vor. In dem Auftrage der Klägerin, das Geld bei dem Darlehnskassenvereine zu erheben und für sich zu behalten, ist der Wille derselben ausgedrückt, den Besitz der durch den Beklagten zu erhebenden Gelder zum Vorteile desselben zu erledigen und, sobald der Beklagte auf Grund dieses Auftrages und der Vorlegung des ihm übergebenen Schuldscheines das Geld erhoben hatte, war er auch in den Stand gesetzt, über das Geld zu verfügen. Freilich setzte dies voraus, daß der Wille der Klägerin, daß der Beklagte an ihrer Stelle den Besitz der Gelder für sich selbst ergreife, zur Zeit der Erhebung der Gelder noch fortbauerte; es ist aber von der Klägerin nicht behauptet, daß sie vor diesem Zeitpunkte oder innerhalb der nächsten sechs Monate (§. 1090 A.L.R. I. 11) eine Erklärung abgegeben habe, welche als Widerruf ihrer vom Beklagten behaupteten Willenserklärung aufgefaßt werden könnte. Vermöge dieser Fortdauer des Willens der Klägerin trafen mit der Erhebung des Geldes beide Voraussetzungen der §§. 58. 59 A.L.R. I. 7 zusammen; es lag der Wille der Klägerin vor, sich des Besitzes des Geldes zum Vorteile des Beklagten zu entschlagen (ihre fortwirkende Willenserklärung den Besitz der Geldes zum Vorteile des Beklagten zu erledigen) und der Beklagte war in den Stand gesetzt, den erledigten Besitz zu ergreifen

(über die Gelder zu verfügen). Damit ist aber die Anwendung des §. 69 des angeführten Titels ausgeschlossen. Denn nicht der bloße Wille des Beklagten, die Gelder für sich zu haben, sondern zugleich der damit übereinstimmende Wille der Klägerin lag vor. Bei solcher Sachlage bedurfte es nicht einer neuen, in rechtsbeständiger Weise abgegebenen Erklärung der Klägerin, dem Beklagten die Rechte des Besitzes einzuräumen (§. 70). Auf solche fortdauernde Wirkung der nicht widerrufenen Willenserklärung des Schenkers ist gerade die oben angeführte Entscheidung des Reichsgerichtes gestützt worden.

Nun ist freilich zwischen einem Sparkassenbuche der oben beschriebenen Art und dem einfachen Schuldscheine der Unterschied vorhanden, daß bei dem ersteren dem Inhaber des Buches der Betrag des Guthabens ohne weitere Legitimation ausgezahlt werden kann, während die Auszahlung an den nur durch den Schuldschein legitimierten Dritten den Schuldner nicht befreit. Indessen der letztere Satz gilt nicht, wenn die Zahlung mit dem Willen des Gläubigers erfolgt. Vom Beklagten ist aber gerade behauptet, daß Klägerin ihm das Dokument mit dem Auftrage überreicht habe, das Geld zu erheben und für sich zu behalten und daß dieselbe auch noch nach der Erhebung des Geldes durch die Erklärung,

er solle das Geld behalten, das habe sie ihm geschenkt,

nicht allein ihre fortdauernde Schenkungsabsicht, sondern auch die nochmalige Genehmigung der Erhebung des Geldes dokumentiert hat.

Die Erleichterung der Legitimationsprüfung beim Sparkassenbuche ist ein für die Frage der Ergreifung des Besitzes an den erhobenen Geldern durch den Beschenkten unerheblicher Umstand.

Der Berufungsrichter verlegt nach dem obigen die angeführten Vorschriften des 7. Titels und die von ihm angeführten §§. 1065. 1068 A.L.R. I. 11. Dies führt zur Aufhebung des angefochtenen Urtheiles und, da der Rechtsstreit zur Entscheidung nicht reif ist, zur Zurückverweisung desselben an das Berufungsgericht."